Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 9 (1864)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franko durch die Post jährlich. Fr. 5. —
Franko durch die Post halbjhl. Fr. 2. 70.

Nr. 38

Insertionsgebühr: einspaltige Zeile 15 Rp.
bei Wiederholungen 10 Rp.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag, [Neunter Jahrgang.] 17. September 1864.

Schulzwang und Schulversäumnisse.

Französische und englische Schriftsteller und Redner haben schon oft ihre Verwunderung oder sogar ihre Entrüstung darüber ausgesprochen, daß in Kantonen der freien Schweiz ein gesetzlicher Schulzwang eingeführt sei. Freilich sieht die Sache etwas streng aus, wenn man die bezüglichen Gesetze und Verordnungen ins Auge faßt; dennoch möchten wir fast behaupten, der angebliche Schulzwang beruhe mehr auf Herkommen und Ueberzeugung, als auf gesetzlicher Einwirkung. In Familien, Ortschaften und Kantonen, wo solch' Herkommen und diese Ueberzeugung fehlen, da ist trotz Gesetz und Verordnung der Schulbesuch nachlässig und sehr ungenügend.

Nachstehende Abhandlung ist zwar mit Rücksicht auf den Kanton ..... geschrieben; wir wissen aber aus Erfahrung, daß in manchen andern Kantonen fast ganz dieselben Zustände und Vorkommenheiten angetroffen werden. Indem wir also den Namen des Kantons weglassen, stellen wir die besondern und allgemeinen Nutzanwendungen dem geneigten Leser anheim.

□ „Das Gesetz läßt nur Krankheiten und dringende Nothfälle als Entschuldigung gelten. Nun gab es immer Gegenden, wo man ziemlich strenge an diesen Bestimmungen festhielt, dann aber auch solche, wo man Entschuldigungen annahm, wenn sie nur billig schienen; dort mußten die Entschuldigungen schriftlich eingereicht werden, hier konnte sie jedes Schulkind mündlich vorbringen. Eine spätere „Verfügung" erweiterte den Kreis der Entschuldigungen: Krankheit der Eltern, Todesfälle von Familiengliedern und nahen Verwandten, Leichenbegängnisse und Todtengottesdienste, Gänge zum Arzt, sehr ungünstige Witterung, Nothfälle höchster Armut, Familienfeste u. s. w. Manchen Lehrern war diese „Verfügung" ganz willkommen, andere aber verbaten sich dieses Geschenk geradezu; weil sie das Gesetz höher stellten, schien es ihnen zweckdienlicher, nicht mit dergleichen Entschuldigungen behelligt zu werden.

Ein § des Gesetzes lautet: „Die Schulpflege ist befugt, drei in in einem Monate ohne genügende Entschuldigung versäumte halbe Tage nach Umständen mit Mahnungen und Verweisen zu ahnden". Hier ist der Behörde ein weites Feld geöffnet, um den häufigen Versäumnissen entgegenzuwirken; aber eben auch Gelegenheit gegeben, gar Nichts zu thun. Hinterthüren in einem Gesetze sind nie gut, und doch sind sie in der Gesetzgebung des Kantons ein Charakterzug. Mit „Können, Dürfen, Ermächtigen" u. s. w. wird nie eine Uebereinstimmung erzweckt. Es soll jeder Gesetzesartikel eine bestimmte, abgerundete Form haben; solche Artikel kennt aber unser Schulwesen wenige, und das ist eben vom Uebel.

Das Gesetz sagt dann weiters: „Von mehr als drei Halbtagen in einem Monate soll und bis auf drei Halbtage kann die Schulpflege dem Gemeinderath zur Bestrafung überweisen". Hier hat die Schulpflege ein nutzloses Geschäft.

Die Schuldigen sollen binnen 14 Tagen zur Verantwortung gezogen werden. Die Strafe ist von 3 bis 6 Bz., im Wiederholungsfalle von 6 bis 20 Bz., und wenn nicht bezahlt werden kann, mit Gefängnißstrafe von 4 bis 12 Stunden. Ein Gemeinderath ruhte über ein halbes Jahr gemüthlich auf dem Amtskissen. Plötzlich überraschte ihn ein Verweis des Schulraths, weil er die wegen Versäumnissen Schuldigen nicht gestraft habe. Das war ein gewaltiger Eingriff in sein Ehrgefühl. Schnell mußte der Waibel in der Gemeinde herum, die Bußen einzuziehen. Er wurde meistens unhöflich empfangen. Die Versäumnisse waren Vielen nicht mehr in Erinnerung, noch Andere glaubten die ihrigen entschuldigt zu haben. Nun beschied der Gemeinderath auf einen Abend über 30 Personen vor sich, Männer und Weiber, und auch die Lehrer, um von ihnen noch die nöthige Auskunft zu erhalten. Da war viel zu vernehmen. Dem Einen nützte in der Schule das Singen Nichts, einem Andern das Zeichnen; wieder Einer schimpfte darüber, daß die Schüler Sätze schreiben müssen, ein Anderer, daß noch Aufgaben ins Haus gegeben werden u. dgl. Der Gemeinderath machte nun die Sache kurz und billig ab, indem er alle Vorgeladenen mit einander vortreten ließ und ihnen eine väterliche Strafpredigt hielt.

Was die Gefangensetzung anbelangt, so ist eine solche fast außer Uebung. Früher wurden etwa die Schuldigen auf einen Abend in das Schulhaus geladen. Da machten sie ihre Gefangenschaft durch bei Wein und Branntwein, Spiel und Gesang. Die Unterhaltung war so gut, daß den Leuten vorkam, als seien sie im lieben Wirthshause. Am Morgen konnte man es in der Schule vor Tabaksqualm und Branntweingeruch fast nicht aushalten. Gewöhnlich wurde der Gemeinderath für seinen Amtseifer ausgelacht, und das Publikum sah in diesem Strafverfahren keine Strafe. Man machte es sich darum bequemer, und schrieb geradezu in die Versäumnißtabellen „vollzogen", Damit war Alles zufrieden gestellt, die Wissenden, wie die Unwissenden, nur der Schule war dadurch nicht geholfen.

Vor zwei Jahren wurden in einer Gemeinde zwei Familien Monat für Monat gestraft, das letzte Jahr fünf Mal. Sie wurden dem Bezirksgericht überwiesen. Nun verwandten sich der Präsident und der Aktuar, beide aus einer andern Gemeinde, für eine Familie, und erklärten dem Gericht, die Schulpflege hätte sich beim Gemeinderath um Milderung der Strafe verwendet. In diesem Sinne machte das Gericht Einfrage beim Gemeinderath. Dieser verneinte eine solche und erklärte, daß er nicht da sei, um sich als Marionette gebrauchen zu lassen. Da ließ man die Sache auf sich beruhen. Auf dieses hin schenkte das Gericht der andern Familie einfach die Strafe; der Gemeinderath aber beschloß, nachdem er seine Schritte so mißachtet sah, künftig nicht mehr zu strafen.

Eine andere Bestimmung des Gesetzes geht dahin, saumselige Gemeinderäthe vom Gerichte mit 4 bis 6 Fr., im Wiederholungsfalle mit 6 bis 12 Fr. und am Ende mit Entsetzung von den Stellen zu strafen. Das sind unschuldige Bestimmungen. So großen Eifer für die Schule hat man noch nie an den Tag gelegt; beim Volke würde auch eine solche Entsetzung geradezu als ein Gewaltakt angesehen, und dahinter ganz andere Ursachen gesucht.

Wie sehr sich Absenzen häufen können, zeigt der Rechenschaftsbericht von 1854/55, wo im Bezirk N. N. auf ein Kind 39 halbe Tage kamen, und im folgenden Jahre gab es Schulen, wo auf ein Kind 52 halbe Tage fielen. Eine einzige Gemeinde hatte einmal in einem Jahre über 40,000 Absenzen, so daß der Inspektor zu dem Ausrufe kam: „Hier rechnet man die Versäumnisse nicht zu Tausenden, sondern nach Millionen"! Es sind aber trotz der großen Zahlen doch alle Angaben nur sehr relativ. Es gab schon provisorisch angestellte Lehrer, die nahmen es im Verzeichnen der Fehlenden durchaus nicht genau; sie erklärten, daß sie sich deßwegen mit den Bürgern nicht überwerfen wollen. Andere Lehrer erklärten, daß sie nie alle Versäumnisse in den Jahresbericht aufnehmen, indem sie sich bei den allzugroßen Zahlen schämen müßten.

An vielen Orten werden im Sommer monatlich drei unentschuldigte Versäumnisse durchgelassen, an andern nur zwei. Es ist schon nachgewiesen worden und auch vorgekommen, daß durch die vielen Ferien und wenn man die Feiertage in Betracht zieht, ein Kind den ganzen Sommer aus der Schule bleiben kann, ohne daß es strafbar würde.

Sehr viele Versäumnisse kommen durch die Ferien vor. Diese

sollen auf die Zeit der wichtigsten Feldarbeiten verlegt werden. Verlaufen nun die vorausbestimmten Ferien bei Regenwetter, so müssen sie verlängert werden, oder die Schule wird wenig und gar nicht besucht. An vielen Orten meinte man dadurch helfen zu können, daß man die Ferien von Tag zu Tag nach dem Wetter richten wollte. Nun konnte man am Morgen wähnen, es gebe einen schönen Tag, er brachte aber Regen. Wieder schien es, es gebe das Land voll Regen, und der Tag wurde schön. Der Eine sieht ein Wetterzeichen als günstig an, ein Andrer als ungünstig, nnd so häufen sich unter gegebenen Umständen die Versäumnisse ins Erstaunliche.

An vielen Orten trägt auch zeitweiser Arbeitsverdienst viel zu Versäumnissen bei. Sobald ein Kind mehr verdient, als die Strafe beträgt, lachen die Eltern über die angedrohte Strafe, und das Kind muß an die Arbeit und darf nicht in die Schule. Dieß kommt namentlich vor, wo je die erste Versäumniß mit 45 Rp. bestraft wird, jede folgende aber nur mit fünf Rp.

Eigenthümlich nimmt es sich aus, wie das Volk seinen Vortheil immer herauszusinnen weiß. Daß einem Kinde in einem Monate drei unentschuldigte Versäumnisse hingehen können, kehrte man in gewissen Gegenden so, als ob das Kind drei Halbtage zu fehlen habe, und es gibt da genug Eltern, die Jahr aus Jahr ein sich diese Halbtage gut schreiben, und müßte auch der letzte Tag des Monates noch dazu herhalten. Darüber führen sie eigene Verzeichnisse.

Von gutem Einfluß auf die Verminderung der Versäumnisse hat man im Anfang die Notenbüchlein gepriesen. Kaum waren sie drei Jahre im Gebrauch, so verschwanden sie wieder aus vielen Schulen, weil sie von Seite der Eltern allzuwenig gewürdigt wurden und sich häufig Geschwister und Mitschüler statt der Eltern und Pflegeltern unterzeichneten.

Die Strafen sollen in den Schulfond fallen. Wenn man die Versäumnisse nach den in den Rechnungen verzeichneten Bußen messen wollte, so hätte der Kanton jedenfalls den fleißigsten Schulbesuch. Es gibt Rechnungsprotokolle, in welchen sich seit vielen Jahren keine Bußen verzeichnet finden, während man wohl weiß, es fehle keineswegs an straffälligen Versäumnissen".

Ueberhaupt würden die Schrecknisse des Schulzwanges ungemein gemildert werden, wenn alle Schulversäumnisse: die entschuldigten und unentschuldigten, die notirten und **nicht notirten** — nach Kantonen oder Ortschaften genau bekannt wären. Namentlich da, wo die sog. Alltagsschulpflichtigkeit 10 Jahre, vom 6. bis 16. Lebensjahre dauert, würde sich herausstellen, daß zumeist in den letzten Schuljahren sehr viele Schulpflichtige weitaus die meisten Schulstunden versäumen, ohne daß der „Schulzwang" einträte. So erklärt sich auch die unbestreitbare Thatsache, daß Schulen mit sechs Alltagsschuljahren eben so viel leisten, als Schulen mit zehn Alltagsschuljahren; ja möglicherweise noch mehr, weil strenger auf regelmäßigen Schulbesuch und auf eine organische Klasseneintheilung nach Jahreskursen gehalten wird; beides Bedingungen von höchster Wichtigkeit, deren letztere aber in einer Schule mit 10 verschiedenen Jahrgängen fast gar nicht gelöst werden kann.

So spricht ein Kantonalberichterstatter. Der Spiegel, der hier vorgehalten wird, zeigt jedoch, wie schon bemerkt, nicht bloß Bilder aus einem Kantone, sondern aus allerlei Ländern und Ortschaften.

Zur Statistik des schweizerischen Volksschulwesens.

XIV. Kanton Thurgau. (Einwohnerzahl 90,500.)

(Schluß.)

VI. **Primarschulfonds.** Der Bestand derselben wird im Jahr 1860/61 auf 2,977,407 Fr. angegeben. Im Jahr 1852/53 betrugen dieselben 1,793,524 Fr. Den gegenwärtigen Bestand können wir nicht bezeichnen, da wir hierüber keine Aufschlüsse erhielten. Jedenfalls darf man sicher annehmen, daß die ganze Summe gegenwärtig (1864/65) die Summe von 3,000,000 bedeutend übersteige; freilich sind unter dieser auch 237 × 2500 Fr. = 582,500 Fr. begriffen*), welche der Staat an die Gemeinden zur Verwaltung abgegeben hat und deren Zins, 100 Fr. auf jede Stelle, den jährlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung repräsentirt.

VII. **Schulhäuser** sind in 201 Gemeinden vorhanden, es fehlten dieselben 1860/61 nur noch in 2 Gemeinden. Vom Jahr 1830 bis zum Jahr 1860 wurden 158 neue Schulhäuser mit den gesetzlichen Lehrerwohnungen erbaut. Man berechnet das Gebäudekapital auf 1,580,367 Fr.

VIII. **Mädchenarbeitsschulen** sind gesetzlich allgemein eingeführt uud der Staat zahlt an die Besoldung der Lehrerinnen einen Jahresbeitrag von 5000 Fr.

B. Höhere Volksschulen, Sekundarschulen.

1. Es bestehen 22 Sekundarschulen mit 25 Lehrern. Die Sekundarschulkreise sind derart abgetheilt, daß im ganzen Kanton die Schüler und Schülerinnen vom elterlichen Hause aus die Schule besuchen können.

2. Die Anzahl der Schulbesuchenden beträgt 588. Diese Ziffer dürfte wesentlich modifizirt werden und zwar in bedeutender Erhöhung, namentlich durch Beizählung derjenigen Schüler, welche die Sekundarschule Frauenfeld besuchen würden, die jetzt in die untere Kantonsschule eingefügt ist. Es besteht jedoch in Frauenfeld eine zahlreich besuchte Mädchensekundarschule.

3. Die jährliche Schulzeit ist zumeist auf 42 Wochen mit 27—32 Stunden festgesetzt. Der Lehrplan ist auf drei Jahreskurse angelegt.

4. Das Lehrereinkommen beträgt 1200—2000 Fr. jährlich.

5. Die laufenden Kosten der sämmtlichen Sekundarschulen wurden im Jahr 1860/61 auf 26,530 Fr. berechnet; sie mögen unterdessen nicht unbedeutend erhöht worden sein.

6. Fonds der Sekundarschulkreise: 87,655 Fr.

Zusätze.

Das Archiv der schweizerischen Statistik 1861, Nr. 5, enthält in seinem amtlichen Theil eine „statistische Uebersicht" der Leistungen der „Republik Thurgau" für das Unterrichtswesen.

Die jährlichen laufenden Gesammtausgaben werden in nachstehenden Summen bezeichnet:

a) Primarschulen	Fr. 290,536
b) Sekundarschulen	„ 26,530
c) Kantonsschule	„ 25,643
d) Lehrerseminar	„ 13,700
e) Landwirthschaftliche Schule . . .	„ 3,180
	Fr. 359,589

An diesen Leistungen a, b, c würden partizipiren:

a) Primarschulen:

1. der Staat	Fr. 56,700
2. die Gemeinden (Fonds)	„ 95,396
3. die Familien (Schulgelder)	„ 68,440
4. Gemeinde und Familien durch freiwillige Beiträge	„ 70,000

Die jährliche Gesammtausgabe aller beitragenden Faktoren auf je einen Primarschüler ist auf Fr. 16. 11 Rp. berechnet; wovon c. 3 Fr. auf den Staat fallen.

b) Sekundarschulen:

1. der Staat	Fr.*) 14,200
2. die Kreisfonds	„ 3,506
3. die Familien	„ 5,930
4. Kreise und Familien durch freiwillige Beiträge	„ 2,894

Nehmen wir in runder Summe jährlich 20,000 Fr. Staatsausgabe und 650 Schüler (und Schülerinnen), so würde der Staat etwa 30 Fr. auf einen Sekundarschüler jährlich verwenden.

c) Kantonsschule:

1. der Staat	Fr.**) 22,114
2. die Gemeinde Frauenfeld (zudem das Kantonsschulgebäude)	„ 3,529

Nach Abzug der Sekundarschüler und der Nichtkantonseinwohnern angehörigen Schüler dürfte der Staat etwa 300 Fr. jährlich für jeden thurgauischen Kantonsschüler tragen.

---

*) Vielleicht 269 × 2500 Fr.; denn bei Zutheilung der Staatszulage hatte noch keine wesentliche Reduktion der Lehrstellen Statt gefunden.

*) Dieser Posten ist seit 1861 um mehrere Tausend Franken erhöht worden.

**) Zu den Staatsquoten a, b, c kommen noch d, e. Im Ganzen wird der Staatsbeitrag auf 109,894 Fr. jährlich angegeben. Sind darunter die Ausgaben: Erziehungsräthliche Inspektionen auch mitgerechnet?

Anmerk. Diesen statistischen Beitrag haben wir aus dem bezeichneten Archiv (1861), aus amtlichen Berichten, aus eignen Notizen und einigen anderseitigen Beiträgen zusammengestellt. Es mögen in einzelnen Rubriken die Zahlen sich gegenwärtig (1864/65) etwas anders gestalten; im Ganzen und im Wesentlichen dürfen die hier gegebenen als sicherer Maßstab angenommen werden.

Die Redaktion.

Reimfragen zur Repetition in der Geographie von Conrad*) Menzel, Pfarrer. Bern, J. Heuberger's Verlag 1865.

Wir werden jedesmal, wenn wir von einer Schrift vorliegender Art Einsicht nehmen und unsere Ansicht aussprechen sollen, in eine zeitweilige Mißstimmung versetzt. Des Verfassers gute Absicht, sein Fleiß und seine bezüglichen Kenntnisse verdienen Beachtung und Anerkennung, und doch kann man die Schrift kaum freudig begrüßen und dieselbe mit rechter Ueberzeugung empfehlen.

Die Reimfragen verlangen als Beantwortung einen Gedächtnißvorrath von wenigstens 3000 geographischen Namen; es sind nämlich fast 1300 Fragen und manche Antwort soll eine ganze Reihe von Namen angeben. Wir müßten nicht bloß Primarschüler, sondern auch Sekundarschüler innig bedauern, wenn ihnen die Lösung all' dieser Fragen zugemuthet würde. Wir wagen zu behaupten, daß gar Mancher, wenn in Kreisen gebildeter Männer ein Examenspiel unter Vorlage dieses Büchleins veranstaltet würde, nicht selten die rechte Antwort schuldig bliebe.

Indeß führt uns gerade diese Behauptung zur Andeutung eines unterhaltenden und nützlichen Gebrauchs des Büchleins. Lehrer, die in kleinere Kreise zusammentreten, könnten etwa — halb im Scherz und halb im Ernst — einander die Reimfragen zur Beantwortung vorlegen. Ebendieselbe Anwendung dürfte in solchen Familienkreisen, in welchen etwa Söhne oder Töchter sind, die sich in der Geographie „fest" wähnen, zweckdienlich sein.

Was nun den inhaltlichen Werth, die poetische Form und den Sprachausdruck anbelangt, so scheinen uns die Reimfragen theils artig gelungen, theils fast bis zum Lächerlichen mißlungen.

Zu den gelungenen zählen wir z. B. S. 8 — 9.

Wo hat, von Feinden überwunden,
Karl der Kühne den Tod gefunden?
Wo wird in Frankreich produzirt
Der weiße Wein, der stark moussirt?

Zu mißlungenen: (S. 8 — 9).

In Hennegau fabrizirt man Batist
In welcher Stadt, die am Schelde-Fluß ist?**)
Von Bourbonnais stammt welches Geschlecht?
Das einst den Franzosen nicht mehr recht.

Wir können es bei diesen Musterreimen in günstiger und ungünstiger Richtung bewenden lassen; beiderlei findet man fast auf jeder Seite des Büchleins.

Von einem Mitgliede des Lehrstandes ist uns nachträglich eine viel schärfere Beurtheilung eingegangen. Wir beschränken uns auf nachstehende weitere Reimstellen aus dem Büchlein, welche der Einsender zur Erheiterung ausgewählt hat.

Studenten gibt's in Portugal
in welcher Stadt im Mondegothal? —
Zwei Hauptstädte Spaniens merke dir klar,
die es jetzt ist und die es früher war. —
Zwei Schlösser muß Altkastilien haben,
eines zur Lust und eines zum Begraben. —
Welche Berge der Pyrenäen
sind es, die nach Frankreich sehen? —
Franz Drake ist geboren in der Stadt,
die eine berühmte Orgel hat. —
Zwei Städte in Mercia muß man loben.
Da werden viele Strümpfe gewoben***). —
Wer in England Käse liebt,
weiß auch, wo es vielen gibt*). —
Leeds hat durch Wolle großen Ruhm.
Drei Städte westlich geh'n auch damit um. —
Der Handel ist durchaus nicht Null
bei der Humber-Mündung in . . . . —
In Mittelschottland am Meere zieh'n
Studenten herum in . . . .**) —
Die Festung Belgiens zeig' mir an,
da man im Meere baden kann. —
In Meiningen ist ein Dorf gelegen,
darin sie fleißig Gewerbe pflegen. —
Oesterreich hat von Schlesien was?
Nenn' mir die Hauptstadt und einen Paß. —
In Kärnthen gibt es vieles Blei.
Sag', was davon die Hauptstadt sei. —
Die Alpen zählen im Lande der Berner
welche Höhen, darunter auch Hörner?—
Die Preise der Früchte steigen und fallen
in welchem Dorfe von St. Gallen? —
Garibaldi, der Freiheitskämpfer,
bekam durch welche Schlacht einen Dämpfer? —
Wer kann im großen Reich der Türken
nach dem Sultan am meisten wirken? —
Baumwolle wächst auf weiter Flur
bei einer Stadt Makedoniens nur. —
An Wasser herrscht durchaus kein Mangel
am Ausfluß der Dwina, in . . . . —
In Litthauen haust manch wildes Thier.
Kannst du die Hauptstadt sagen mir? —
Zwischen Beresina und Niemen
muß man welche Hauptstadt rühmen?
Es sitzen auf der Pferde Nacken
in Rußland die muthigen . . . . —
Englands Soldaten Kanonen laden
in Arabiens Süden, in . . . . —
In des Krebses Wendekreis
liegt welche Stadt in Arabien heiß? —
Zum Eismeer fließt im hohen Nord
Amerikas ein Fluß noch fort. —
Kannst du wohl das Gebirge errathen
im Osten der vereinten Staaten? —
Man leidet wahrlich nicht an Hitze
auf Amerikas nördlichster Spitze. —
Neufundlands Hauptstadt, weißt du die,
der großen Sandbank vis à vis? —
Wenn du auch das Pöteristrich nicht magst,
du doch von Ohio die Hauptstadt mir sagst. —
Welches Volk nimmt Feuerland ein,
mit dicken Köpfen, gelb und klein? —
Schlußecho: Die Sache wird anrüchig. Lassen wir fein
ein Uebriges im verschlossenen Schrein. — i.

---

*) Ein, gleichwol älter, fehler ist es, in echtdeutschen wörtern C für K zu verwenden, vorzüglich geschieht das in eigennamen wie Carl, Conrad, Cunz u. s. w. (Grimm Wörterbuch II. Bd. S. 602.)

**) Solche Satzbrüchen erinnern an eine ältere Reimfrage.

„Ob Kaspar ob Melcher:
„Der Höchste ist welcher?"

***) Echo: Auf einem schönen Berge oben Werden Verse geleimt, nicht gewoben. — i.

*) Echo: Wer gehackt Gereimsel liebt, Weiß nun, wo es solches gibt. — i.

**) Reim: Sand und Grien. — i.

Stadt Zürich. Die Rechnung des Schulgutes ist eine reine Kapitalrechnung, indem der Reinertrag desselben an die Schulkassarechnung geht und dort zur Verwendung kommt; dieser Ertrag war Fr. 23,533. 33 und der Vermögensbestand mit Ende des Jahres Fr. 824,272. 38, (worunter die Gebäude mit Fr. 262,800), Fr. 4483 mehr als 1862. Die schon früher von der Gemeinde abgenommene, von der Stadtschulpflege abgelegte Schulkassarechnung zeigte an Einnahmen Fr. 181,054, worunter die Schulsteuer mit Fr. 88,204. 53; die Ausgaben betrugen Fr. 155,572. 66 Rpp., wovon die Lehrerbesoldungen Fr. 114,431. 97 Rpp. ausmachten.

Für Zwecke des Schulwesens bestehen sechs Stiftungen; der aus dem Jahre 1548 stammende Brüggerfond, die 1607 gegründete Thommann'sche Stiftung, der 1773 entstandene Mädchensekundarschulfond, der 1836 gegründete Fond für Tilgung des Beitrages an die Kantonallehranstalten, der 1858 gestiftete Speerli'sche Stipendienfond und der 1859 an die Stadt gelangte Friesische Zeichnungsschulfond. Die Ausgaben des Brüggerfonds, abgesehen von den Verwaltungskosten,

waren folgende: Fr. 5258. 15 Rückzahlung des Schulgeldes an die die Stadtschulen besuchenden Bürgerskinder, Fr. 292. 50 Primar- und Sekundarschulgelder an außer der Stadt wohnende Bürgerskinder, Fr. 1510 Beiträge an Schüler höherer zürcherischer Lehranstalten, Fr. 1150 Beiträge für den Besuch anderer Lehranstalten oder für Privatunterricht, Fr. 4870 Beiträge an Erlernung eines Berufes, Fr. 800 Aussteuern an unbemittelte Bürgerstöchter, Fr. 4000 freiwilliger Beitrag an die Ruhegehalte ehemaliger Stadtschullehrer, Fr. 500 Pensionszulage für einen solchen Lehrer. Die Thommannische Stiftung verabfolgte 13 Stipendien zu Fr. 150—700 an Studirende, meistens der theologischen Richtung angehörend. Aus dem Speerlischen Stiftungsfond wurden sechs Stipendien von je Fr. 500 abgegeben an solche, die sich einer Kunst oder technischen Wissenschaft widmeten.

Brüggerfond	Fr.	550,511. 21
Thommannische Stiftung	„	231,122. 98
Mädchensekundarschulfond	„	95,552. 51
Tilgungsfond für die Kantonallehranstaltensteuer	„	171,595. 62
Speerli'scher Stipendienfond . . .	„	76,040. 57
Friesischer Zeichnungsschulfond . . .	„	9,323. 91
Waisenhausfond	„	1,095,111. 86

Deutschland. Nachtrag zum Leitartikel voriger Nummer.

Baden, Karlsruhe. Das neueste Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg theilt ein Sendschreiben des Papstes an den Erzbischof bezüglich der Schulfrage mit. Der Papst beklagt den Entwurf des Schulgesetzes, weil durch ihn die Erziehung der Jugend täglich mehr von der heilsamen Leitung und Ueberwachung der katholischen Kirche entfernt werde. Der traurige Zustand der menschlichen Gesellschaft wird den vielen verwerflichen Lehrmeinungen zugeschrieben, die sich namentlich gegen die Kirche wenden und gegen den kirchlichen Unterricht; eine religionslose Erziehung müsse zum Unglück führen. Alle Lehrgegenstände der Volksschule dürften nur als Beigabe zur Hauptsache, zum religiösen Unterricht, betrachtet werden. Das päpstliche Sendschreiben erklärt sodann:

„Ueberall da, wo die verderbliche Absicht, die Autorität der Kirche aus den Schulen hinauszudrängen, gefaßt oder ausgeführt würde, und wo daher die Jugend in beklagenswerther Weise der Gefahr einer Benachtheiligung ihres Glaubens ausgesetzt wäre, müßte die Kirche in allen solchen Fällen nicht nur mit der größten Anstrengung Alles versuchen und keine Bemühung scheuen, damit die in eine solche Lage gebrachte Jugend den nöthigen christlichen Unterricht und die nöthige christliche Erziehung erhalte, sondern die Kirche wäre auch noch genöthigt, alle Gläubigen zu ermahnen und ihnen zu erklären, daß solche gegen die katholische Kirche gerichtete Schulen mit guten Gewissen nicht besucht werden könnten."

Schließlich beglückwünscht Se. Heil. der Papst den Hrn. Erzbischof um seiner Haltung in der Schulfrage willen. (Bad. L.-Z.)

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Thurgau.

Anzeigen.

Lehrerstelle!

An der zweitheiligen **Sekundarschule** in **Laufen** ist auf künftiges Semester eine Lehrerstelle zu besetzen.

Zu ertheilende Fächer: 1. Mathematik, 2. Physik und Chemie, 3. französ. Sprache, 4. geometrisches Zeichnen, 5. Gesang und 6. Turnen. Stundenzahl 30 per Woche.

Die allgemeinen Pflichten sind durch die einschlagenden Gesetze und Reglemente bestimmt. Die Jahresbesoldung beläuft sich auf Fr. 1600 in Baar.

Sich anzumelden unter Einsendung von Zeugnissen bis 26. September nächsthin beim Präsidenten der Sekundarschulkommission in Laufen.

Laufen, den 4. September 1864.

Der Sekretär der Anstalt.
J. Th. Rem, Fürsprecher.

In J. Heubergers Verlag in Bern ist soeben erschienen und vorräthig in allen Buchhandlungen:

Die wesentlichsten Mängel der häuslichen Erziehung und ihr nachtheiliger Einfluß auf die Schule. Ein Vortrag gehalten in der Kreissynode Konolfingen von **Albert Wanzenried**, Sekundarlehrer und Armeninspektor in Großhöchstetten.

Preis: 40 Rp. In Partien von 20 Ex. à 30 Rp.

Soeben ist erschienen und vom Verfasser S. Blanc in Lausanne, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Praktische Buchhaltung
für
Schulen und Familien,
mit 88 Rechnungsaufgaben zur Uebung für die Schüler,
von **S. Blanc.**

Nach dem Französischen bearbeitet von F. Schneider, Sekundarlehrer.

Preis Fr. 1. 50. Franko für die ganze Schweiz 4 Explr. für 5 Franken, 10 Explr. 10 Franken.

In zweiter Auflage erschien soeben bei Meyer und Zeller in Zürich und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrgang der französischen Sprache
von
K. Egli,
Lehrer an der Industrieschule und dem Gymnasium in Winterthur.
2 Theile in 8°.

Erster Theil: Wortformenlehre. 286 S. Preis geheftet Fr. 2. 40 Rp., bei Abnahme von Partien Fr. 2.

Zweiter Theil: **Syntax de la langue française suivie de morceaux allemands à traduire en français, tels que: Lettres, récits, descriptions, une petite comédie etc.** 240 Seiten. Preis geheftet Fr. 2. 40 Rp., bei Abnahme von Partien Fr. 2.

Diese beiden Theile, von denen jeder ein für sich bestehendes Ganze bildet, enthalten einen vollständigen theoretisch-praktischen Kurs der französischen Sprache. Im grammatischen Theile ist Alles weggelassen, was man beim Schüler als vom deutschen Unterrichte her bekannt voraussetzen konnte, und nur diejenigen Partien sind besonders betont worden, wo das Französische vom Deutschen abweicht. Bei den Uebungen ist neben deren Zweckmäßigkeit stets auf die gute Form und den innern Gehalt das Augenmerk gerichtet worden.

Daß der Text der Satzlehre französisch ist, mag manchen Lehrern bedenklich vorkommen. Sie werden sich aber beim Gebrauche des Buches bald überzeugen, daß die dem Schüler daraus erwachsende Schwierigkeit nicht sehr groß, der praktische Nutzen aber bedeutend ist.

Alle in den hiesigen Sekundarschulen gebräuchlichen Lehrmittel sind stets bei uns vorräthig. Die Preise für gebundene und ungebundene Exemplare sind gleich denen der übrigen hiesigen Handlungen.

Meyer & Zeller in Zürich.

Zürcherische Schulsynode.

Vielseitig geäußerten Wünschen entsprechend, es möchte die Schulsynode in bisher üblicher Weise an einem **Montag** stattfinden, ist dieselbe nunmehr definitiv auf den **3. Oktober** angesetzt worden.

Die Vorsteherschaft.

Beim herannahenden Schulwechsel machen wir nochmals darauf aufmerksam daß:

Der Zeichnenunterricht
für Volksschulen
von A. Hutter

insbesondere die drei ersten Hefte und die 25 Wandtabellen für Benutzung der zürcherischen Schulen, bei uns stets vorräthig sind und gegen baar oder gegen Postnahme zu folgenden Preisen bezogen werden können:

Heft 1 bis 4 und 9 jedes	Fr.	1. 75
„ 8 und 10, jedes	„	2. —
„ 5, 6, 7, jedes	„	2. 50
25 Wandtabellen	„	5. —

Wir ersuchen die Herrn Lehrer unsers Kantons in ihrem eigenen Interesse, sich bei Bedarf an uns, und nicht wie bisher noch vielfach geschehen, nach Bern an den Autor zu wenden, da der letztere Weg wegen der höhern Portokosten weit kostspieliger ist.

Schabelitz'sche Buchhandlung in Zürich.

Von verschiedenen Besitzern des poetischen Theils von **Kurz' Handbuch der Nationalliteratur** aufgefordert, den prosaischen Theil behufs Erleichterung der Anschaffung zu einem ermäßigten Preise abzulassen, haben wir uns entschlossen, eine bestimmte Anzahl Exemplare von

Professor Heinrich Kurz,
Handbuch der deutschen Prosa
von Gottsched bis auf die neueste Zeit
den **Herren Lehrern** zu **Fr. 8**

zu erlassen. Nach Verkauf der betreffenden Anzahl erlischt diese Vergünstigung und tritt der **Ladenpreis** von **Fr. 17. 15 Rp.** wieder allgemein in Kraft.

Meyer & Zeller in Zürich.

Verlag von Meyer & Zeller am Rathhausplatz in Zürich. — Buchdruckerei von J. Herzog.